

Satzung des Vereins Wesel für Demokratie und Vielfalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wesel für Demokratie und Vielfalt (Kurzform WDV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen zur Information und politischen Bildung, Vorträge, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung bürgerlichen Engagements, zur Verbesserung des demokratischen Verständnisses, zur Förderung demokratischer Beteiligungsprozesse und zur Prävention von politischem und religiösem Extremismus.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundlage, Ausrichtung und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Grundlage

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Ausrichtung

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Antisemitismus, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(3) Grundsätze

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich zum Beginn eines Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei unterjährig beginnenden Mitgliedschaften wird der anteilige Mitgliedsbeitrag eingezogen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - wiederholt gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine mit im Zweck definierte, unvereinbare Gesinnung offenbart.
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bis zum rechtskräftigen Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden haben Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr von Neumitgliedern erheben.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Vermögensverantwortliche/r, Schriftführende(r).
- (2) Die unter (1) genannten Vorstandspersonen vertreten den Verein jeweils mindestens zu zweit (entspr. §26 BGB).
- (3) Der Vorstand kann um bis zu drei Personen (Beisitzende) erweitert werden, die den Verein nicht nach außen vertreten.
- (4) Soweit Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen. Näheres ist in einer Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellen einer Geschäftsordnung und Verwaltung des Vereinsvermögens, die Eröffnung und Führung eines Vereinsbankkontos und die Anfertigung eines Tätigkeitsberichts,
- d) die redaktionelle Bearbeitung von Vereinsdokumenten (wie bspw. die Vereinsatzung),
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers / seiner Nachfolgerin im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins - bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung – zu bestimmen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mind. viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen /deren Stellvertreter / Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, Ausnahmen sind möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach § 9 (1) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die Stimme des Stellvertreters / der Stellvertreterin. Die Vorstandssitzungen können virtuell stattfinden, Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.
- (7) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann am Versammlungsort oder sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen dem entgegenstehen auch virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse.
Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform per E-Mail oder Briefpost unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstands geleitet. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder von einer durch die Mitgliederversammlung gewählten Person geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat / keine Kandidatin die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten / Kandidatinnen mit gleicher Anzahl der abgegebenen Stimmen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so müssen mindestens 75% der Mitglieder anwesend sein und von den Anwesenden 75% zustimmen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einer Person des Vorstandes anzufertigen ist. Dies wird von zwei Personen des Vorstands unterzeichnet und zur Einsicht bereitgestellt.

§ 16 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins wird im ersten Quartal des Folgejahres durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstands und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter / Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren / Liquidatorinnen. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen berufen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Amnesty International Deutschland, Sonnenallee 221 C, 12059 Berlin. Das Vermögen ist vom Begünstigten ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26.02.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Wesel, _____
